GEMEINDE
NEUSTIFT–INNERMANZING

A - 3052 Innermanzing, Däneke-Platz 3, Bezirk St. Pölten - Land, NÖ

STELLPLATZVERORDNUNG der Gemeinde Neustift-Innermanzing

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift-Innermanzing über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge vom 07.12.2021

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift-Innermanzing hat mit Beschluss vom 07.12.2021 gem. § 63 Abs. 2 der Bauordnung für Niederösterreich 2014 (NÖ BO 2014), LGBl. Nr. 32/2021 idgF folgende Verordnung über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Stellplatzverordnung) erlassen.

I. Wirkungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den gesamten Gemeindebereich der Gemeinde Neustift-Innermanzing.

II. Anzahl der Stellplätze

1. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden, bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden oder bei einem Einbau von Wohneinheiten ist pro neu errichteter Wohneinheit folgende Anzahl an Stellplätzen für Personenkraftwagen auf der Liegenschaft zu errichten und dauerhaft zu erhalten: bei Einfamilien-, Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern, Kleinwohnhäusern, Mehrfamilienwohnhäusern und Geschosswohnbauten mindestens 2 PKW-Stellplätze pro Wohneinheit.
2. Wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung ihres Verwendungszweckes ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht, sind für diesen zusätzlichen Bedarf entsprechende Abstellmöglichkeiten vorzusehen. Zur Deckung dieses zusätzlichen Bedarfs dürfen bestehende Abstellmöglichkeiten nur soweit angerechnet werden, als sie nicht schon zur Deckung des bisherigen Bedarfes erforderlich waren.

III. Anzahl der Stellplätze

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Innermanzing, am 07.12.2021

Kundgemacht:

angeschlagen am 15.12.2021
abgenommen am 30.12.2021

Gemeinde Neustift-Innermanzing 3 Bez. St. Pölten, NÖ

Die Bürgermeisterin:

Irmgard SCHIBICH